

Satzung des
VEREIN FÜR GEMEINDEAUFBAU
in der
Ev.-Luth. Kirchgemeinde im Leipziger Süden e.V.

Präambel

Der Verein für Gemeindeaufbau der Ev.-Luth. Bethlehemsgemeinde und der Kirchgemeinde St. Petri Leipzig e. V. wurde 2006 gegründet. Mit der Bildung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde im Leipziger Süden öffnet sich der Verein den bisherigen Ev.-Luth. Gemeinden Marienbrunn und Connewitz-Lößnig.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

(1)

Der Verein führt den Namen „Verein für Gemeindeaufbau in der Ev. Luth. Kirchgemeinde im Leipziger Süden e.V.“

(2)

Er hat seinen Sitz in Leipzig.

(3)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1)

Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Gemeindeaufbaus in der Ev.-Luth. Kirchgemeinde im Leipziger Süden.

(2)

Der Vereinszweck wird in enger Zusammenarbeit des Vereins mit der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinde verwirklicht.

(3)

Schwerpunkte der Vereinsarbeit sind die Förderung der diakonischen, gemeindepädagogischen, kirchenmusikalischen, liturgischen und seelsorglichen Aufgaben der Kirchgemeinde, insbesondere der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Familien, Singles und Senioren.

Der Verein ist berechtigt, Vereinsmittel an die im Vereinszweck benannte Kirchgemeinde weiterzugeben.

(4)

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen. Der Verein kann zur Erfüllung seiner Zwecke zeitweise oder dauernd Personen beschäftigen.

(5)

Die Vereinsämter werden in der Regel ehrenamtlich versehen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2)

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1)

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die seine Ziele unterstützt.

(2)

Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der vertretungsberechtigte Vorstand, wenn nicht zuvor ein anderweitiger Vorstandbeschluss vorliegt. Der Vorstand ist nicht verpflichtet dem Antragsteller Ablehnungsgründe mitzuteilen.

Ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.

(3)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss sowie bei natürlichen Personen durch den Tod und bei juristischen Personen durch Auflösung.

(4)

Der Austritt eines Mitglieds kann jederzeit schriftlich erklärt werden. Die Erklärung wird zum Schluss eines Geschäftsjahres wirksam, wenn sie dem Vorsitzenden spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres zugegangen ist.

(5)

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für zwölf Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit 2/3 Mehrheit mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme bzw. Nachzahlung gegeben werden. Gegen einen Ausschlussbeschluss, der nicht auf versäumte Zahlungen zurückgeht, kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

(6)

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands Ehrenmitglieder ernennen.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung, die die Höhe und Fälligkeitstermine der Beiträge festlegt. Für die Verabschiedung der Beitragsordnung ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Die Beitragsordnung kann freiwillige höhere Förderbeiträge vorsehen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann die Einrichtung eines Kuratoriums beschließen.

§ 7 Zusammensetzung des Vorstands

(1)

Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister/in und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass der Vorstand durch eine gerade Anzahl von Beisitzern erweitert wird.

(2)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl bestimmt. Wiederwahl ist möglich. Die einzelnen Vorstandsämter werden in der konstituierenden Vorstandssitzung einvernehmlich oder durch Wahl besetzt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(3)

Gehört dem Verein ein Mitglied des Kirchenvorstands der Ev.-Luth. Kirchgemeinde im Leipziger Süden an, so soll es Mitglied des Vorstandes sein.

Unter mehreren Mitgliedern des Kirchenvorstandes ist von diesen zuvor eine Person zu wählen.

Gleiches gilt für ein bzw. mehrere Mitglieder der Ortsausschüsse.

(4)

Der Vorstand sowie jedes einzelne Mitglied können vorzeitig mit 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder abberufen werden.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

(1)

Der Vorstand vertritt den Verein.

Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(2)

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Er ist berechtigt, Aufgaben an Dritte zu übertragen.

Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

(3)

Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zwei Mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zehn Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

(4)

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(5)

Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2)

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 10% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(3)

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden bzw. zwei Vorstandmitglieder unter Wahrung der Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einberufung erfolgt per E-Mail, soweit das Mitglied eine E-Mail-Adresse angegeben hat, anderenfalls per Briefpost an die letzte durch das Mitglied genannte Adresse. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Fünf Mitglieder können bei den einladenden Vorstandmitgliedern die Ergänzung der Tagesordnung bis zum Beschluss über die Tagesordnung beantragen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Ergänzung der Tagesordnung mit einfacher Mehrheit.

(4)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- (a) die Beitragsordnung,
- (b) die Satzung
- (c) den An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- (d) die Beteiligung an Gesellschaften,
- (e) die Aufnahme von Darlehen,
- (f) die Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich, .
- (g) die Auflösung des Vereins,
- (h) grundsätzliche Beschlüsse über Vorhaben des Vereins.

(5)

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6)

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Wenn mindestens ein Drittel der Anwesenden dies verlangt, ist eine Abstimmung geheim durchzuführen. Bei Abstimmungen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht zur Berechnung der Mehrheit.

(7)

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes geleitet, wenn nicht die Mitgliederversammlung eine andere Person bestimmt.

§ 10 Satzungsänderung

(1)

Für Satzungsänderungen ist eine *2/3-Mehrheit* der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2)

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Niederschrift von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§12 Kuratorium

(1)

Die Mitgliederversammlung kann die Errichtung eines Kuratoriums beschließen. Das Kuratorium repräsentiert neben dem Vorstand den Verein nach außen. Die Mitglieder des Kuratoriums sind berechtigt, an den Vorstandsversammlungen beratend teilzunehmen.

(2)

Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Kuratoriums bitten, die Schirmherrschaft zu übernehmen.

§13 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung sollte einen Rechnungsprüfer, der nicht dem Vorstand angehört, für jeweils ein Jahr wählen.

Der Rechnungsprüfer ist berechtigt und verpflichtet, die Buchführung und den Jahresabschluss des Vereins sowie die Verwendung der Mittel zu prüfen. Er hat über das Prüfergebnis in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1)

Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

(2)

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine *2/3-Mehrheit* der Mitgliederversammlung erforderlich, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss.

Falls diese Zahl nicht erreicht wird, ist eine weitere Mitgliederversammlung im zeitlichen Abstand von vier Wochen einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

Der Beschluss den Verein aufzulösen, kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(3)

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die im Vereinszweck genannte Kirchengemeinde bzw. ihren Rechtsnachfolgern zu gleichen Teilen zu.

Leipzig, den 23.01.2020